Evangelisch-reformierte
Kantonalkirche Schwyz

Verfügung
des Kirchenrates der evang.-ref. Kantonalkirche Schwyz
vom 12. Juni 2025

Versand: 29. Juli 2025
Empfänger: Präsidien und Gemeindeschreiber/Sekretariate der 6 Kirchgemeinden, Präsidenten der Synode und der Rekurskommission

Erhebung eines Kostenvorschusses in der Rechtspflege

Grundlage

Gestützt auf das
Reglement über die Rechtspflege der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz (Reglement 70)
Artikel 55 Absatz 1
Von einer Partei, die den Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides verlangt oder die Durchführung von Beweiserhebungen beantragt, kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

und die
Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege der Evangelisch- reformierten Kantonalkirche Schwyz (Reglement 72)
Artikel 16
Kirchenrat, Ressortchefs und Sekretariat der Synode
[1]Die Gebühr für den Erlass von amtlichen Verfügungen und für die Behandlung anderer Geschäfte beträgt Fr. 50.– bis 10 000.–.
[2] Für die Verwaltungsrechtspflege gelten die Ansätze der Rekurskommission.
sowie Reglement 72, Artikel 6
Gebührenempfänger
[1] Verwaltungsgebühren von Organen der Kantonalkirche fallen in die Kasse der Kantonalkirche.
[2] Verwaltungsgebühren von Organen der Kirchgemeinden fallen in die Kasse der entsprechenden Kirchgemeinde, sofern die Kirchgemeinde keine andere Regelung getroffen hat.
[3]Gerichtsgebühren der Rekurskommission fallen in die Kasse der Rekurskommission.

hat der Kirchenrat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2025 folgende Verfügung beschlossen:

Verfügung

Für die Behandlung von parteilichen Klagen durch den Kirchenrat wird von der klagenden Partei ein Kostenvorschuss von CHF 500.- erhoben.

Wird im Rahmen der Verfügung oder des Entscheides, welche das durch die Klage ausgelöste Verfahren beendet, festgelegt, dass der klagenden Partei keine Gebühren anzulasten sind, so ist dieser Betrag innert Monatsfrist nach der Rechtsgültigkeit des Entscheides zurückzuerstatten.

Werden entsprechend Gebühren festgelegt, so wird der Kostenvorschuss den Gebühren angerechnet. Übersteigt der Kostenvorschuss die Gebühren, so ist der überschüssige Teil innert Monatsfrist nach der Rechtsgültigkeit des Entscheides zurückzuerstatten.

Wird die Klage zurückgezogen oder fallengelassen, so wird der Kostenvorschuss mit den bis dahin aufgelaufenen Gebühren verrechnet. Übersteigt der Kostenvorschuss die Gebühren, so ist der überschüssige Teil innert Monatsfrist nach der Rechtsgültigkeit des Entscheides zurückzuerstatten.

Aufsichtsbeschwerden gegen Organe der Kirchgemeinden oder der Kantonalkirche sind von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 20 Tagen nach der Zustellung Beschwerde bei der Rekurskommission der evang.-ref. Kantonalkirche Schwyz erhoben werden.

Evangelisch-reformierte
Kantonalkirche Schwyz

Erhard Jordi
Präsident des Kirchenrates

Bruno Jakob
Vizepräsident des Kirchenrates